

# Wohn- und Betreuungsvertrag

(Hessen)  
für pflegebedürftige Menschen  
mit einer demenziellen Erkrankung  
mit speziellen Verhaltensmerkmalen

zwischen

AGAPLESION  
Wohnen und Pflegen Elisabethenstift  
gemeinnützige GmbH  
Freiligrathstraße 8  
64285 Darmstadt

im Folgenden „Einrichtung“ genannt

vertreten durch die Geschäftsführung,  
diese vertreten durch den Einrichtungsleiter bzw. dessen Vertreter\*innen  
und  
Frau / Herrn

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum der/des Bewohnerin/Bewohners

bisher wohnhaft in

\_\_\_\_\_  
Anschrift der/des Bewohnerin/Bewohners

im Folgenden „Bewohner\*in“ genannt

vertreten durch die/den Bevollmächtigte\*n / Betreuer\*in

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift der/des Bevollmächtigten / Betreuer/Betreuers

wird mit Wirkung zum                      folgender Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen:



## § 1 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner allgemeine und individuelle Leistungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 2 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 4 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 5 dieses Vertrages),
- Verpflegung (§ 6 dieses Vertrages),
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 7 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 8 dieses Vertrages),
- Leistungen der sozialen Betreuung (§ 9 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 10 dieses Vertrages).

(2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie der anliegenden Allgemeinen Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung (Anlage 1). Die jeweils geltenden Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Hessen sind Gegenstand dieses Vertrages. Sie können auf Nachfrage in der Einrichtung eingesehen oder dem Bewohner ausgehändigt werden.

(3) Die Einrichtung kann sich zur Erfüllung ihrer Leistungen aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

## § 2 Wohnraum

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Wohnplatz in einem Einzelzimmer

Der Wohnplatz befindet sich im Erdgeschoss und führt die Zimmer-Nr. .

(2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Einrichtungsleitung Einvernehmen herzustellen.

(3) Dem Bewohner stehen sämtliche der gemeinsamen Nutzung gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Näheres regelt die Allgemeine Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung (Anlage 1).

(4) Soweit das Krankheitsbild des Bewohners es zulässt, erhält dieser Schlüssel gem. Anlage 3 (Schlüsselquittung).

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners.

(5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtungsleitung Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.



- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung

### **§ 3 Leistungen der Hauswirtschaft**

- (1) Die regelmäßige Reinigung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) erfolgt durch die Einrichtung.
- (2) Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher, Waschlappen werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Finishen der persönlichen Wäsche und Kleidung erfolgt durch die Einrichtung. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang und werden gesondert berechnet.

### **§ 4 Leistungen der Verwaltung**

- (1) Die Einrichtung stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
- allgemeine Beratung,
  - Information und Beratung in Einrichtungsangelegenheiten,
  - Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
  - Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
  - Vermittlung seelsorgerlicher Betreuung,
  - Vermittlung ärztlicher Hilfen bei freier Arztwahl,
  - Angebote zur Kommunikation.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner in Fragen der Einrichtungsaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Einzug.

### **§ 5 Leistungen der Haustechnik**

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

### **§ 6 Verpflegung**

- (1) Die Einrichtung stellt eine ausgewogene, dem derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung. Art und Umfang der Verpflegung ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Soweit dem Bewohner es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die Mahlzeiten in diesen Räumen einzunehmen, erhält der Bewohner die Mahlzeiten ohne Aufpreis in seinem Zimmer serviert. In anderen Fällen wird Zimmerservice als Zusatzleistung angeboten.



## § 7 Allgemeine Pflegeleistungen

(1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege im Bereich der

- Körperpflege,
- Ernährung und
- Mobilität.

(2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners. Die Intimsphäre wird geschützt. Die Pflege orientiert sich an dem Konzept von Monika Krowinkel. Für den Demenzbereich wurde ein eigenes Konzept entwickelt, welches in der Einrichtung eingesehen werden kann. Die Planung der Pflege erfolgt auf Grundlage der Qualitätsvereinbarung gem. § 80 SGB XI.

(3) Die Mitarbeiter der Einrichtung passen die Pflege an den jeweiligen Pflegebedarf und Gesundheitszustand des Bewohners, ausgewiesen durch Eingruppierung in Pflegegrade, an. Einrichtung und Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages verlangen. Die Einrichtung darf in diesem Fall das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen erhöhen bzw. senken.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Bewohner einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, so kann der Einrichtung ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, so hat der Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend mit 5 % zu verzinsen. Eine gesondert getroffene Regelung bleibt hiervon unberührt.

## § 8 Behandlungspflege

(1) Die Einrichtung erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gem. § 43 Abs. 2 SGB XI und der Regelung des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Hessen. Die dann gefundenen neuen gesetzlichen Regelungen werden übernommen.

(2) Bei den Leistungen der sogenannten medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um eine Zusammenarbeit von behandelnden Ärzten des Bewohners und den Pflegekräften der Einrichtung. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Ärztliche Maßnahmen werden von der Einrichtung nicht erbracht.

(3) Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und in der Dokumentation vom Arzt belegt wird;



- wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
- wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

(4) Der Bewohner willigt darin ein, dass ärztlich verordnete Behandlungspflege von Pflegekräften der Einrichtung durchgeführt wird. Der Bewohner willigt darin ein, dass ärztlich verordnete Medikamente von Pflegekräften der Einrichtung bestellt, verwahrt und verabreicht werden.

### **§ 9 Leistungen der sozialen Betreuung**

(1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Einrichtung für die Bewohner einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Hiervon nicht umfasst sind Leistungen außerhalb der Einrichtung.

(2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamungen, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

- (3) Zur sozialen Betreuung zählt insbesondere:
- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzuges,
  - Beratung in persönlichen Angelegenheiten,
  - Beratung bei Behörden- und Ämterkontakten,
  - Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern,
  - gemeinwesenorientierte Vernetzung,
  - Vermittlung von externen Kontakten (z. B. Friseur)

### **§ 10 Zusatzleistungen**

(1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner die in der Anlage 2 nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

(2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Träger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende mitzuteilen.

(3) Die Einrichtung ist berechtigt, ihr Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art, Umfang und Preis jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots oder eine Erhöhung des Entgeltes erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.



### § 11 Derzeitiges Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen der Einrichtung richtet sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung bzw. seinem Verband und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI getroffen worden sind. Die vereinbarten Leistungsentgelte sind Berechnungsgrundlage im Sinne von § 7 Abs. 1 HeimG aus dem Rahmenvertrag.
- (2) Die Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträgen mit den Leistungsträgern belaufen sich derzeit wie folgt:

**Stand 01.01.2026**

#### a) Unterkunft

|                                     |         |              |
|-------------------------------------|---------|--------------|
| Das Entgelt für Unterkunft beträgt: | täglich | <b>20,36</b> |
|-------------------------------------|---------|--------------|

#### b) Verpflegung

|                                          |         |              |
|------------------------------------------|---------|--------------|
| Das Entgelt für die Verpflegung beträgt: | täglich | <b>13,57</b> |
|------------------------------------------|---------|--------------|

#### c) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

|                 |         |                   |
|-----------------|---------|-------------------|
| In Pflegegrad 1 | täglich | <b>EUR 75,85</b>  |
| In Pflegegrad 2 | täglich | <b>EUR 121,32</b> |
| In Pflegegrad 3 | täglich | <b>EUR 138,22</b> |
| In Pflegegrad 4 | täglich | <b>EUR 155,84</b> |
| In Pflegegrad 5 | täglich | <b>EUR 163,76</b> |

#### d) Ausbildungsumlage-Zuschlag

|         |                 |
|---------|-----------------|
| täglich | <b>EUR 4,36</b> |
|---------|-----------------|

#### e) Ausbildungszuschlag

|         |                 |
|---------|-----------------|
| täglich | <b>EUR 3,10</b> |
|---------|-----------------|

#### f) Investitionsaufwendungen

Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Einrichtungsträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

|                                                             |                  |
|-------------------------------------------------------------|------------------|
| Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt | <b>EUR 10,47</b> |
|-------------------------------------------------------------|------------------|



#### f) Gesamtentgelt des Bewohners

Die Pflege- und Betreuungsleistungen erfordern derzeit einen Versorgungsaufwand nach Pflegegrad **3**. Der Bewohner ist derzeit in Pflegegrad **3** eingestuft. Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe zu diesem Zeitpunkt als vereinbart.

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

|                                 |            |               |
|---------------------------------|------------|---------------|
| Unterkunft                      | EUR        | 20,36         |
| Verpflegung                     | EUR        | 13,57         |
| Pflege und Betreuung            | EUR        | 75,85         |
| Ausbildungsumlage – Zuschlag    | EUR        | 4,36          |
| Ausbildungszuschlag             | EUR        | 3,10          |
| Investitionskosten aufwendungen | EUR        | 10,47         |
| <b>Gesamtsumme</b>              | <b>EUR</b> | <b>127,71</b> |

=====

(3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 10 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.

(4) Für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt in der Regel keine Rückvergütung. Ausnahmen im Falle von Abwesenheit ergeben sich aus § 15 dieses Vertrages.

#### § 12 Entgelterhöhung

(1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Soweit zwischen der Einrichtung einerseits und dem Sozialhilfeträger oder der Pflegekasse andererseits für vergleichbare Leistungen in der Einrichtung Kostenvereinbarungen getroffen sind, kann die Einrichtung zur Begründung der Angemessenheit der Entgelterhöhung auf die Höhe dieser Kosten Bezug nehmen.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 13 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung müssen aus Gründen der Rechtssicherheit sechs Monate nach erfolgter Entgelterhöhung schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Lehnt die Einrichtung ein nach ordnungsgemäßer Geltendmachung gem. Satz 2 die Rückzahlungsansprüche unter Angabe von Gründen und mit Hinweis auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis ab, so sind diese innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend zu machen.

#### § 14 Zahlung des Entgelts

(1) Schuldner des Einrichtungsentgeltes ist grundsätzlich der Bewohner.

(2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z.B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt



die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

(3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgeltes bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner bzw. gegenüber dessen gesetzlichem Vertreter.

(4) Die Einrichtung ist jeweils im Voraus zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimes bei der

**Bank für Sozialwirtschaft**  
**BIC BFSWDE33MNZ**  
**IBAN: DE30 3702 0500 0004 6065 10**

zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, der Einrichtung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(5) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

#### **§ 15 Abwesenheit**

(1) Bei Abwesenheit des Bewohners erstattet die Einrichtung eine Abwesenheitsvergütung, deren Höhe und Inhalt sich nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI bemisst. Dieser kann in der Einrichtung eingesehen werden.

(2) Eine evtl. Rückvergütung für die Zeit der Abwesenheit wird mit der nächsten Einrichtungskostenrechnung verrechnet. Um eine verantwortungsvolle Betreuung zu ermöglichen, ist dem Einrichtungspersonal rechtzeitig jede Abwesenheit mitzuteilen.

#### **§ 16 Tierhaltung**

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung. Maßgeblich sind hierbei die Gewährleistung einer tiergerechten Haltung durch den Bewohner sowie die Belange der Mitbewohner.

#### **§ 17 Haftung**

(1) Für Sachschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

(2) Für Schäden, welche der Bewohner verursacht, haftet die Einrichtung nicht.

(2) Die Einrichtung weist darauf hin, dass für Geld, Wertsachen und Kleidung, welche der Bewohner bei sich behält, keine Haftung übernommen werden kann.

(3) Auf § 19 Abs. 3 dieses Vertrages wird hingewiesen.



## § 18 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch

(1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte (z. B. Fernseher, Bügeleisen, Heizdecken) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Einrichtung zulässig. Der Bewohner hat einen Anspruch auf Zustimmung, wenn dieser keine Sicherheitsbedenken entgegen stehen. Dies ist der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE oder GS-Prüfzeichen entspricht. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, ist die Einrichtung berechtigt, auf Kosten des Bewohners eine Prüfung vorzunehmen und die Zustimmung ggf. zu widerrufen. Gleiches gilt für die routinemäßige Überprüfung der Geräte, welche jährlich vorgesehen ist.

(2) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (Kerzen usw.) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (z. B. bei Feierlichkeiten) entzündet werden. Raucher sollen mit der Einrichtungsleitung bzw. mit den beauftragten Personen eine Individualvereinbarung treffen, welche sowohl den Interessen der Einrichtung und der Mitbewohner, als auch den Bedürfnissen des Bewohners Rechnung trägt.

## § 19 Ärztliches Attest bei Einrichtungseinzug

(1) Der Bewohner hat der Einrichtung vor dem Einzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Erkrankung vorliegen.

(2) Kommt die der Bewohner dieser Verpflichtung vor dem Einzug nicht nach, so kann die Einrichtung selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche von dem Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 IfSG).

(3) Der Bewohner stellt der Einrichtung von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

## § 20 Umgang mit Bewohnerdaten

(1) Der Bewohner vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.

(2) Der Bewohner ist damit einverstanden, dass ihre / seine personenbezogenen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Der Bewohner willigt darin ein, dass die Pflege- und Betreuungsaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) im Rahmen ihrer Nachsicht Tätigkeit Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen. Der Bewohner ist darüber hinaus damit einverstanden, dass die Einrichtung die erforderlichen Daten im Rahmen von Leistungs- und Qualitätsnachweisen gem. § 113 SGB XI unabhängigen Sachverständigen und Prüfstellen zur Verfügung stellt.

(3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heims zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass die Einrichtung die vom MDK erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.



## § 21 Beratungs- und Beschwerderecht

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag stehen dem Bewohner und seinen Angehörigen die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung zur Klärung gerne zur Verfügung. Der Bewohner ist seinerseits verpflichtet, der Einrichtung sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung der Einrichtung auftretenden Defizite zu melden, damit der Einrichtungsträger diese Mängel unverzüglich abstellen kann.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den anderen, in der Anlage 4 jeweils aufgeführten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren.

## § 22 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Wohn- und Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form; sie kann zu Protokoll bei der Einrichtungsleitung erklärt werden.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form; sie kann zu Protokoll bei der Einrichtungsleitung erklärt werden.
- (4) Die Einrichtung kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Einrichtungsvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung ausgeht;
- der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist;
- die der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
- der Bewohner
  - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.



(5) Die Kündigung nach Abs. 4 Nr. 5 ist unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Einrichtung das Entgelt erhält oder eine öffentliche Stelle sich zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.

(6) Die Kündigung nach Abs. 4 Nr. 3 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In den übrigen Fällen des Abs. 4 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### § 23 Räumung

(1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Unterkunft zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Im Todesfall oder bei Auszug sind die eingebrachten Gegenstände nach angemessener Fristsetzung (drei Werktage) abzuholen. Bei Nichteinhaltung ist die Einrichtung berechtigt, hierfür einen Betrag in Höhe von 75 % des Heimentgeltes pro Tag zu berechnen.

(3) Die Einrichtung ist weiterhin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

---

(Name, Anschrift, Rufnummer)

---

(Name, Anschrift, Rufnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

(4) Werden eingebrachte Gegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung des Bewohners bzw. der in Abs. 3 genannten Personen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsende abgeholt, so kann die Einrichtung die Gegenstände auf Kosten des Nachlasses entsorgen.

### § 24 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur im wechselseitigen Einverständnis zulässig und sind dem Bewohner schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

(3) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Ausgangslage ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.



- (3) Die Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.
- (5) Der Bewohner ist zur Aufrechnung mit einer Forderung der Einrichtung nur berechtigt, soweit die Forderung des Bewohners anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Darmstadt, Donnerstag, 25. Juni 2026

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Unterschrift der/des Bewohnerin/Bewohners

Unterschrift der/des Vertreterin/Vertreters

Der Bewohner ist vor Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden, was mit nachstehender Unterschrift bestätigt wird.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Bewohner/Bewohners  
bzw. der/des Vertreterin/Vertreters



## Anlage 1: Allgemeine Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung

Das Seniorenzentrum Mathildenhöhe auf dem Gelände des Agaplesion Elisabethenstift gGmbH, Wohnen und Pflegen, ist mit Anbindung zur Innenstadt am Fuße der Mathildenhöhe gelegen. Hierbei haben wir uns auf drei Schwerpunkte fachlich spezialisiert und eingerichtet:

|                                                           |                   |
|-----------------------------------------------------------|-------------------|
| Kurzzeitpflege als Übergangspflege                        | derzeit 24 Plätze |
| Pflege für demente Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten | derzeit 24 Plätze |
| Wohnen in Pflege für alte und hilfsbedürftige Menschen    | derzeit 49 Plätze |

Alle Wohnplätze sind ausgestattet mit

- einem elektrisch verstellbaren Pflegebett
- einer Kommode
- einem zweitürigen Schrank mit Wertfach
- einem Wandregal
- einem Tisch mit zwei Stühlen
- Telefonanschluss
- Fernsehanschluss

Alle Zimmer verfügen über einen Sanitärbereich, ausgestattet mit

- befahrbarer Dusche
- Duschsitz
- Toilette
- Waschbecken
- Spiegelschrank

**Das Wohnen und Pflegen verfügt über folgende Gemeinschaftsräume:**

### Kurzzeitpflege:

- ein Wohnzimmer
- einen Speiseraum,
- einen Therapie- / Gymnastikraum
- ein Wellnessbad
- eine Terrasse

**Demenzbereich:**

- ein Wohnzimmer
- zwei Wohnküchen
- ein Wellnessbad
- einen beschützenden Demenzgarten
- Loggia

**Wohnen in Pflege:**

- zwei Wohnzimmer
- ein Wellnessbad
- drei Speiseräume
- zwei Loggien
- Therapieküche

Die Verpflegung besteht aus drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) sowie Getränken zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Mineralwasser, Tee, Kaffee, Saft)

Die Speisen werden von einem Caterer zubereitet und täglich angeliefert. Speisen sind wählbar nach einer Menuauswahl:

- Normalkost
- Schonkost
- Diabetikerkost
- Vegetarische Kost

**Anlage 2: Zusatzleistungen**

Es sind derzeit keine Zusatzleistungen vereinbart!



### Anlage 3: Schlüsselquittung

Dem/der Bewohner\*in bzw. dem/der Vertreter\*in wurden folgende Schlüssel  
übergeben:

- ☐ Gebäudeeingangsschlüsselschlüssel
- ☐ Zimmerschlüssel
- ☐ Schrankschlüssel
- ☐ Kommodenschlüssel
- ☐ Briefkastenschlüssel

Der Empfang der Schlüssel wird mit nachstehender Unterschrift quittiert.

Ort, Datum

Unterschrift



**Anlage 4: Anschriften**

**Anschrift des Einrichtungsträgers:**

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift  
gemeinnützige GmbH  
Freiligrathstraße 8  
64285 Darmstadt

**Anschrift der Einrichtungsleitung:**

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift  
gemeinnützige GmbH  
Freiligrathstraße 8  
64285 Darmstadt

**Anschrift der zuständigen Behörde:**

Betreuungs- und Pflegeaufsicht  
Schottener Weg 3  
64289 Darmstadt





## Anlage 6: Bürgschaft

Soweit das Einrichtungsentgelt oder sonstige Kosten für

---

(Name, Vorname, Geburtsdatum des/der Bewohner\*in)

nicht von einem oder mehreren Kostenträger übernommen werden, übernimmt

Name:

Anschrift:

gegenüber dem Einrichtungsträger

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift  
gemeinnützige GmbH  
Freiligrathstraße 8  
64285 Darmstadt

eine selbstschuldnerische Bürgschaft.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Bürgenden)

---